

Alles ohne Umverteilung

KADER 1e-Pläne bieten den Versicherten individuelle Anlagestrategien. Gerade für Junge lohnt es sich.

Yves Goldmann

Die Parameter der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind seit Jahrzehnten beinahe unverändert und unterdessen entsprechend realitätsfern. Die Differenz zahlen die heute aktiven Versicherten in Form entgangener Zinsgutschriften und künftig tieferer Altersleistungen. Auch mit der geplanten Reform BVG 21 bleibt das Bedürfnis der Versicherten gross, einen Teil des Vorsorgeguthabens selbstbestimmt und ohne Zwangssolidaritäten anzulegen.

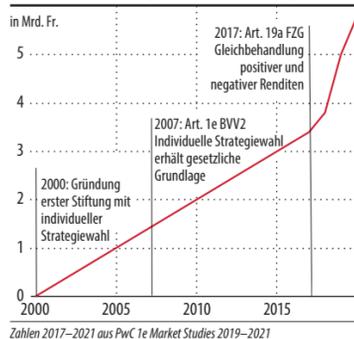
Das Prinzip der zweiten Säule ist einfach. Alle Versicherten sparen während der Erwerbstätigkeit für die eigene Pensionierung. Bei der Pensionierung wird das angehäuften Vorsorgeguthaben in eine lebenslängliche, nicht kürzbare Altersrente umgewandelt. Dazu wird das vorhandene Guthaben mit dem Umwandlungssatz multipliziert. Er enthält zwei Annahmen: die künftige Lebenserwartung und die durchschnittliche Rendite.

LEBENSERWARTUNG PER GESETZ

Wie hoch der Umwandlungssatz ist, steht im Bundesgesetz: Für den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanteil am Vorsorgeguthaben, das sogenannte BVG-Obligatorium, sind es derzeit 6,8% für einen 65-jährigen Mann beziehungsweise eine 64-jährige Frau. Das Gesetz schreibt damit vor, wie hoch die Lebenserwartung ist und welche risikolose Rendite die Märkte abwerfen. Das ist absurd.

Die Umwandlung erzeugt eine Rente, die mehr Kapital beansprucht, als ange-

Verwaltete Vermögen der 1e-Stiftungen



Quelle: PwC, PensExpert / Grafik: FuW, Is

spart wurde. Für die lebenslängliche Rente muss die Pensionskasse daher zusätzliche Mittel aufwenden – und sie stammen insbesondere aus dem Anlageertrag auf den Vorsorgeguthaben der aktiven Versicherten, die erst noch potenzielle Sanierungsmassnahmen ihrer Pensionskasse schultern müssen, während die laufende Altersrente lebenslänglich garantiert ist.

Jährlich werden so Milliarden von Franken umverteilt. Gemäss der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge waren es 2020 rund 4.4 Mrd. Fr. oder 0,5% des Vorsorgekapitals, im Fünfjahresschnitt sogar 6,3 Mrd. Fr. Das Problem liesse sich mit einem tieferen Umwandlungssatz mildern. Genau das sieht die Reform BVG 21 vor. Durch die überfällige Senkung könnte die Umverteilung grob geschätzt um bis zu 50% reduziert werden. Sollen die künftigen Renten der

heute aktiven Versicherten nicht sinken, muss mehr Kapital angespart werden. Doch je älter jemand ist, desto weniger Zeit bleibt, um höhere Sparbeiträge zu entrichten und damit den tieferen Umwandlungssatz auszugleichen. Hier setzt der Vorschlag des Pensionskassenverbands Asip an: Reduziert sich die Umverteilung wie vorgesehen, können die Pensionskassen ihre umfangreichen Reserven zur Finanzierung der Umverteilung dazu verwenden, die Guthaben ihrer Versicherten zu erhöhen, und zwar ohne Querfinanzierung aus anderen Quellen.

Der Bundesrat hatte eine andere Idee. Statt dass die Guthaben erhöht werden, erhalten die Neupensionierten der ersten fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten der Reform einen monatlichen Zuschlag von 100 bis 200 Fr., der über einen neuen Lohnabzug von 0,5% finanziert wird. Aus der indirekten Umverteilung würde also eine offensichtliche.

GRUND ZUR HOFFNUNG

Scheitert die Reform an der Urne, bleibt die Umverteilung auf dem heutigen, sehr hohen Niveau. Wird sie angenommen, reduziert sich die versteckte Umverteilung zwar massgeblich, allerdings zum Preis eines zusätzlichen Lohnabzugs.

Trotzdem besteht Grund zur Hoffnung. Die Reform wurde noch nicht beschlossen, sondern erst von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats behandelt. Die Kommission hat den Asip-Vorschlag zwar nicht übernommen, vom Tisch ist er aber noch nicht. Dazu scheint es, als würde den Jungen langsam bewusst, wel-

che Lasten ihnen da aufgebürdet werden sollen. Jüngst ist die Renteninitiative mit über 140'000 Unterschriften eingereicht worden. Gefordert werden das Rentenalter 66 für beide Geschlechter und die anschließende Kopplung an die Lebenserwartung.

Auf absehbare Zeit bleibt der Umverteilungsdruck also hoch. Dem kann man sich ab einer gewissen Lohnhöhe jedoch teilweise entziehen. Lohnbestandteile über 129'060 Fr. pro Jahr (Stand 2021) können nämlich in einem 1e-Vorsorgeplan versichert werden. Dazu muss sich der Arbeitgeber einer 1e-Stiftung anschliessen. Dort wählen die Versicherten aus verschiedenen Anlagestrategien die individuell passende aus. Wer wie junge Arbeitnehmer eine hohe Risikofähigkeit hat, kann so deutlich offensiver anlegen als bei einer Standardpensionskasse mit engem regulatorischen Korsett. Mit zunehmendem Alter kann sukzessive zu Strategien mit tieferer Aktienquote gewechselt werden.

Die erzielte Performance – positiv oder negativ – wird zu 100% jeder Person gutgeschrieben. Es gibt also keine Umverteilung. Zudem ist keine Unterdeckung möglich, und es drohen keine Sanierungsmassnahmen. Im Schnitt ergibt sich eine höhere Verzinsung und damit eine bessere Altersvorsorge. Hinzu kommen potenziell steuerliche Vorteile, die immer mehr Versicherte von den Vorteilen eines 1e-Plans überzeugen.

Yves Goldmann, Pensionskassen-Experte SKPE und Kundenverantwortlicher, PensExpert

BLOSS KEIN RISIKO. IN DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH SIND

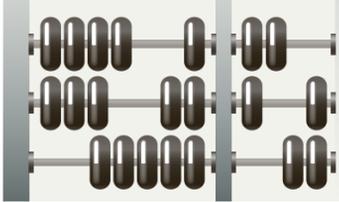
35
PROZENT

DER FRAUEN NICHT BEREIT, IHR GELD NICHT AN DEN KAPITALMÄRKTEN ANZULEGEN.

IN FINNLAND UND SCHWEDEN LEHNEN DIES NUR

7
PROZENT

AB, WIE EINE AUSWERTUNG VON JPMORGAN ERGEBEN HAT.



Publireportage

Rechtzeitig privat vorsorgen

Die freiwillige private Vorsorge wird immer wichtiger. Denn AHV und Pensionskasse vermögen nur noch 60 bis 70 % des bisherigen Einkommens im Ruhestand zu decken. Dringend notwendige Reformen der Altersvorsorge stehen an. Auch wenn es nun mit AHV 21 und BVG 21 nach einer Einigung und Umsetzung aussieht, ist die AHV-Reform noch nicht unter Dach und Fach. Daher ist gut beraten, wer seine Vorsorge selbst an die Hand nimmt und nicht auf Lösungen aus Bundesbern wartet.

Mit der privaten Vorsorge Steuern sparen

Zur Verbesserung Ihrer Altersvorsorge oder zur Finanzierung Ihrer Träume rund um den Ruhestand setzen Sie in einem ersten Schritt am besten in den Aufbau der Säule 3a. Wenn Sie ein AHV-pflichtiges Einkommen mit einem Pensionskassenanschluss haben, können Sie bis zur Pensionierung jährlich den Maximalbetrag von aktuell CHF 6'883.– in Ihre Säule 3a einzahlen. Ohne Pensionskassenanschluss dürfen Sie 20 % (jedoch maximal CHF 34'416.–) des Einkommens in die Säule 3a einzahlen. Dieses freiwillige Sparen wird belohnt, weil Sie den einbezahlten Betrag vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen dürfen.

Und wie viel spare ich nun effektiv?

Ein Beispiel: Eine alleinstehende Person aus Liestal mit einem steuerbaren Einkommen von CHF 80'000.– spart bei Einzahlung des Maximalbetrages rund CHF 2'200.– Steuern pro Jahr. Baut diese Person während 10 Jahren die Säule 3a auf,

beträgt das Kapital inklusive Zins nach dieser Zeit rund CHF 69'400.–, wobei gleichzeitig rund CHF 22'000.– Steuern gespart wurden.

Alles steuerfrei?

Grundsätzlich ja, denn es fallen auch keine Vermögens- und Verrechnungssteuern an. Die Zinserträge und Anlagenrenditen sind ebenfalls steuerfrei.

Wird das Vorsorgekonto nach diesen 10 Jahren aufgelöst, fällt für unser Beispiel eine Kapitalleistungssteuer von rund CHF 2'500.– an. Somit beträgt der Nettosteuvorteil noch immer CHF 19'500.–, was einer Rendite von rund 6,50 % nach Steuern entspricht. Die Kapitalleistungssteuer ist progressiv. Das heisst, je höher der Auszahlungsbetrag ausfällt, desto stärker steigt der Steuertarif. Es ist zudem sinnvoll, nach einer gewissen Zeit ein zweites Säule-3a-Konto zu eröffnen und aufzubauen. So können Sie die Konten 3a in unterschiedlichen Steuerjahren beziehen.

Nochmals ein Beispiel: Bezieht die Person aus Liestal je ein Konto-3a-Vermögen über CHF

50'000.– in zwei verschiedenen Jahren anstatt ein Konto-3a-Vermögen über CHF 100'000.– in einem Jahr, dann beträgt die Steuerersparnis rund CHF 400.–.

Und wenn ich in jungen Jahren den Aufbau der Säule 3a verpasst habe?

Dieses «Versäumnis» werden Sie bald korrigieren können. Denn ab dem Jahr 2023 sollte ein Einkauf in die Säule 3a möglich sein. Die maximal mögliche Einzahlungssumme in die Säule 3a einer zum Beispiel 50-jährigen Frau beträgt CHF 197'373.–. Hat sie nun effektiv «erst» CHF 150'000.– in der Säule 3a angespart, kann sie nun CHF 47'373.– nachträglich einkaufen. Dieser Einkauf ist vom steuerbaren Einkommen ebenfalls abzugsfähig. Zu beachten ist, dass alle 5 Jahre maximal CHF 34'416.– in die Säule 3a nachbezahlt werden können. Somit müsste in diesem Fall der Betrag von CHF 47'373.– in zwei Schritten einbezahlt werden.

Wo kann ich sonst noch optimieren?

Auch wenn Sie für die Säule 3a gegenüber dem Sparkonto einen Vorzugszins erhalten, lohnt es sich, die Investition in Wertschriften zu prüfen. Denn langfristig bieten diese meist bessere Ertragschancen. Sollten Sie bei Auflösung der Säule 3a die Anlage nicht verkaufen wollen, können Sie bei der BLKB den Fonds ins normale Wertpapierdepot verschieben.

Beratung durch eine Fachperson lohnt sich

Unser Vorsorgesystem ist komplex. Optimierungen und der Aufbau der privaten Vorsorge sind nicht nur mit der Säule 3a möglich, sondern auch mit dem Pensionskassenvermögen. Damit Sie keine Fehler machen und keine Chancen verpassen, lohnt sich es circa 10 Jahre vor der geplanten Pensionierung, die Finanzen gesamtheitlich zu betrachten – am besten durch die Erstellung einer persönlichen Finanz- und Vorsorgeplanung. Unsere Finanzplanerinnen und Finanzplaner stehen Ihnen gerne zur Seite.

Die BLKB berät umfassend zu den Themen Finanz- und Vorsorgeplanung, Nachlassplanung und Steueroptimierung. Vereinbaren Sie schon heute einen Beratungstermin bei unseren Spezialistinnen und Spezialisten unter 061 925 94 94 oder financial-planning@blkb.ch



Björn Cueni, Finanzplanungs-experte bei der BLKB

BLKB
Was morgen zählt